

§136 die Offenbarung des Berufsgeheimnisses zuläßt, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird das Aussageverweigerungsrecht nach § 27 Abs. 1 StPO nur insoweit eingeschränkt, als nach dem Strafgesetz Anzeige zu erstatten ist bzw. Befreiung

von der Verschwiegenheit erteilt wurde. Daraus ergibt sich, daß z. B. der Arzt über die aus medizinischen Erwägungen meldepflichtigen Tatsachen im Strafverfahren die Aussage zu verweigern hat, wenn der Berechtigte ihn nicht von der Schweigepflicht befreit hat.

§137

Beleidigung

Eine Beleidigung begeht, wer die persönliche Würde eines Menschen durch Beschimpfungen, Tätlichkeiten, unsittliche Belästigungen oder andere Handlungen grob mißachtet oder das Andenken eines Verstorbenen grob verletzt.

1. Dieser Tatbestand erfaßt Handlungen, die eine grobe Mißachtung der persönlichen Würde eines Menschen oder eine grobe Verletzung des Andenkens eines Verstorbenen darstellen.

2. Die praktisch bedeutsamsten Formen, wie Beschimpfungen, Tätlichkeiten und unsittliche Belästigungen, sind beispielhaft aufgezählt. Auch die Verbreitung der Wahrheit entsprechender Behauptungen kann eine Beleidigung darstellen, wenn damit das Ziel verfolgt wird, die persönliche Würde eines Menschen grob zu mißachten (OG-Urteil vom 10.3.1970/3 Zst 1/70). Nicht jede Unhöflichkeit, Unkorrektheit, Taktlosigkeit oder unsachliche Redewendung ist eine Beleidigung.

Die Verletzung der persönlichen Würde muß eine gewisse Schwere besitzen, um eine Verfehlung oder Straftat zu sein. (Zur Abgrenzung zwischen Verfehlung und Vergehen vgl. Urteil BG Erfurt, NJ 1979/5, S. 235).

3. Kritische Äußerungen in Versammlungen bzw. in der Presse in Wahrnehmung des Rechts der Mitverantwortung für die Lenkung und Leitung staatlicher und gesellschaftlicher Angelegenheiten und zur Erziehung anderer Bürger, sachlich und korrekt durchgeführte Kontrollen und dergleichen stellen keine Belei-

digungen dar, auch dann nicht, wenn sich der betroffene Bürger subjektiv beleidigt fühlt. Weder übertriebene Empfindlichkeit noch völlige Gleichgültigkeit gegenüber Beschimpfungen sind objektive Gradmesser dafür, ob eine Beleidigung vorliegt. Entscheidend für die Beurteilung sind die in der sozialistischen Gesellschaft bestehenden Moralnormen für das Zusammenleben der Menschen und nicht überspitzte persönliche Auffassungen einzelner Bürger. Für die Einschätzung, ob Kritik oder Beleidigung vorliegt, ist neben der Würdigung aller objektiven Umstände auch die Erforschung der Schuld, insbesondere der Motive von Bedeutung.

4. Die Tat muß vorsätzlich begangen werden. Der Täter muß sich bewußt zur Beschimpfung und damit zur groben Mißachtung der Würde eines anderen entschieden haben. Im Eifer von Diskussionen vorgebrachte Behauptungen und Meinungen, sei es am Arbeitsplatz, im Wohngebiet, auf Versammlungen oder in Veranstaltungen, werden deshalb in der Regel keine Beleidigungen sein, selbst wenn die Vorwürfe etwas übertrieben oder nicht berechtigt sind (OG-Urteil vom 16. 3. 1972/3 Zst 7/72).

5. Tätlichkeiten sind Handlungen wie Anrempeln oder Wegstoßen, an den